

neuen Schreiber Hebarhard C, zwar in Hebarhards Art, aber mit so starken Abweichungen im Duktus wie im einzelnen, daß über die Nichtzugehörigkeit zu Hebarhard kein Zweifel sein kann. Irre ich nicht, so rühren von ihm auch die Signa der beiden Prinzen Ludwig und Karl in D. 165 her, wo Schrift und Monogramme von dem Duktus des Hebarhard stark abweichen, während sie mit D. 171 zusammengehen. Hebarhard selbst ist weder an diesem noch an jenem mehr beteiligt gewesen. Auch die Unterschriftenzeilen in D. 171 sind nicht von ihm, und es darf uns auch nicht irremachen, daß der Schreiber sein Rekognitionszeichen nachgemacht und die drei bekannten notenähnlichen Zeichen darin eingetragen hat. Sie sind nicht einmal ganz korrekt. Sie kehren so auch in einigen Originalen Karlmanns und Karls III. wieder, hatten also sozusagen den Charakter einer Kanzleinorm erlangt. Auch die andern Schriftzeichen unterscheiden sich auf das deutlichste von denen Hebarhards; das Chrismon ähnelt mehr dem des Hebarhard B; das Monogramm weicht sowohl in der Proportion wie in der Gestaltung der einzelnen Buchstaben von dem hebarhardschen ab, und das Rekognitionszeichen erweist sich bei näherem Zusehen als eine Nachahmung. Vor allem aber das Diktat von D. 171 weicht von dem des Hebarhard durchaus ab. *Notum sit igitur* z. B. hat dieser immer vermieden (s. oben S. 87). Auch die Korroborationsformel mit dem ungeschickten zweimaligen *subter eam* entspricht ihm nicht; er gebraucht nie *cunctis* vor *fidelibus*; er schreibt nicht *conservetur* (nur einmal in D. 122), sondern immer *observetur*, niemals *confirmavimus*, und immer *inpressione* statt *impressione*. Das Fehlen von *domni* in der Signumzeile ist ebensowenig kanzleimäßig (s. oben S. 80) wie das hadebertsche *Frantia* in der Datierung (s. oben S. 81 Anm. 4). Wenn nicht alles täuscht, so ist Hebarhard C nach Ludwigs des Deutschen Tod in die Kanzlei seines ältesten Sohnes Karlmann übergetreten. Von Hebarhard aber können wir nur sagen, daß er an der Herstellung der letzten Urkunden Ludwigs des Deutschen nicht mehr beteiligt gewesen ist. Seine Zugehörigkeit zu dessen Kanzlei beschränkte sich zuletzt lediglich auf die nominelle Rekognitionsformel in D. 171, die, wie bereits bemerkt, nicht autograph ist. Das sieht so aus, als ob er tatsächlich im Spätherbst 875 aus der Kanzlei ausgeschieden ist, daß aber zunächst noch kein Nachfolger für ihn vorhanden war und deshalb in D. 171 noch sein Name in der Rekognition genannt wurde. Was über seine